

Erste Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 13, § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Stadt Nordhausen nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und beschildert sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Verordnung werden festgesetzt, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Ziel der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung von Parkflächen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Straßenverkehrsrechts.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkfläche.
- (2) Die Stadt Nordhausen bewirtschaftet die gebührenpflichtigen Parkflächen innerhalb folgender Zeiten:
 - a) in Gebieten mit überwiegender Geschäftsfunktion

von Montag bis Freitag jeweils von	8:00 – 18:00 Uhr
und am Samstag von	8:00 – 18:00 Uhr

- b) in Gebieten mit überwiegender Wohnfunktion
von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr.

(3) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festgesetzt. Die Parkgebühr und die maximale Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar. ³Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 1**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,25 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	0,50 €

b) in der **Gebührenzone 2**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,50 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	0,50 €

c) in der **Gebührenzone 3**

bis zu 2 Stunden Parkzeit	0,50 €
je Tag	1,00 €
Vierteljahresparkschein	63,00€
Halbjahresparkschein	126,00€
Jahresparkschein	252,00€

Die Viertel-, Halbjahres-, und Jahresparkscheine gelten nicht auf den betreffenden Parkplätzen der Gebührenzone 3, soweit diese straßenverkehrsrechtlich gesperrt sind. Weiterhin besteht bei diesen Parkscheinen kein Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

(2) Die Parkzonen erstrecken sich über folgende Straßen, Wege und Plätze:

a) Gebührenzone 1:

- Wallrothstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Töpferstraße, Kornmarkt, Engelsburg, Markt, Weberstraße, Hundsgasse, Am Petersberg, Rudolf-Breitscheid-Straße
- Taschenberg
- Grimmelallee, Behringstraße, Wiedigsburg

b) Gebührenzone 2:

- Platz der Gewerkschaften, Landgrabenstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Friedrichstraße

c) Gebührenzone 3 (Langzeitparkplätze):

- August-Bebel-Platz, Weidenstraße, Altstadtparkplatz Wallrothstraße

§ 5**Gebührenpflicht bei Großveranstaltungen**

- (1) Die Stadt Nordhausen hat die Möglichkeit der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen, wenn dies im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs als notwendig erscheint.
- (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann im Einzelfall eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die Untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen dafür wird auf 1,00 € bis 5,00 € pro Fahrzeug und Tag festgesetzt.

§ 6**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 17. Juni 2016 außer Kraft.

Nordhausen, den 28. Dezember 2016

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 1/2017, vom 17. Februar 2017